

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00072 vom 11. Mai 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00072

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00072 du 11 mai 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00072 del 11 maggio 2000

Regeste

Sozialhilfe | Bemessung der Haushaltsentschädigung; gemeinsamer Haushalt von unterstützten und nicht unterstützten Personen Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde insoweit, als mehr verlangt wird als vor der Vorinstanz (E. 1b). Die Beschwerdegegnerin durfte der Beschwerdeführerin eine Haushaltsentschädigung als Einkommen anrechnen, da sie den Sohn ihres Lebenspartners tagsüber allein betreut und auch sonst aufgrund der Verhältnisse davon auszugehen ist, dass sie den überwiegenden Teil der Haushaltsarbeit leistet (E. 2b). Bei der Festlegung des Grundbedarfs I ist von der gesamten Haushaltsgrösse auszugehen, gleichgültig, ob alle Mitglieder unterstützt werden oder nicht (E. 2c). Die Wohnungskosten sind aufgrund des aktenkundigen Sachverhalts festzulegen und nicht anhand der Mietzinse vergleichbarer Wohnungen in der Umgebung (E. 2d). Tatsachen, die sich erst nach dem erstinstanzlichen Entscheid verwirklicht haben, sind i.c. nicht zu berücksichtigen (E. 2e). Die Festlegung des Grundbedarfs II ist trotz der Zahl der unterstützten Personen nicht zu beanstanden, da die Kinder der Beschwerdeführerin noch klein sind (E. 2f). Die Noven der Beschwerdegegnerin sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen (E. 3). Die Beschwerdeführerin wird die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt, da das Rechtsmittel aussichtslos war (E. 4b).

Erwägungen

E. 3

Die Vorbringen der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort sind insbesondere aus zwei Gründen nicht von Bedeutung: Einerseits ist nur ausnahmsweise ■ und vorliegendenfalls gar nicht (vgl. E. 2e) ■ auf Tatsachen abzustellen, die sich erst nach der erstinstanzlichen Verfügung ergeben haben. Andererseits darf das Gericht den angefochtenen Entscheid nicht zu Ungunsten der Beschwerdeführerin abändern (vgl. E. 2b unten).

E. 4

a) ... b) Eventualiter verlangt die Beschwerdeführerin die Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege. Die Voraussetzung der Mittellosigkeit nach § 16 Abs. 1 VRG kann zwar im vorliegenden Fall als erfüllt gelten, da die Einkünfte der Beschwerdeführerin den Notbedarf kaum übersteigen und sie kein Vermögen besitzt. Zusätzlich setzt die unentgeltliche Rechtspflege voraus, dass das Begehren der gesuchstellenden Person nicht offensichtlich aussichtslos ist. Daran fehlt es im vorliegenden Fall, erwiesen sich doch sämtliche Vorbringen der Beschwerdeführerin nach kurzer Prüfung als nicht stichhaltig. Der Vertreter der Beschwerdeführerin hätte als Rechtsanwalt die mangelnden Aussichten seiner Vorbringen erkennen müssen, da die Festlegung des Haushaltsbeitrags nach § 16 Abs. 3 SHV und des Grundbedarfs II weitgehend Ermessenssache sind, es bei der Ermittlung des Grundbedarfs I

aufgrund der Rechtfertigung der degressiven Skala auf die gesamte Haushaltsgrösse ankommen muss, die von der Beschwerdeführerin behaupteten Wohnkosten nicht rechtsge-
nügen belegt sind und die Berücksichtigung von Tatsachen, die sich nach dem erstinstanz-
lichen Entscheid ergeben haben, die Ausnahme darstellt. Das Gesuch ist deshalb abzu-
weisen. Sofern die Beschwerdeführerin auch die Bestellung eines unentgeltlichen Rechts-
beistands im Sinn von § 16 Abs. 2 VRG erreichen wollte, scheitert dies an derselben
Voraussetzung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.